

CHATHAM PARTNERS

**COVID - 19 (*Coronavirus*)
Fördermöglichkeiten | Beihilferecht**

Stand:
23. März 2020
17 Uhr

Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen wegen der Corona-Pandemie

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Unternehmen abzufedern, werden in Deutschland aktuell zahlreiche staatliche Maßnahmen in Kraft gesetzt. Dies betrifft Hilfsmaßnahmen des Bundes, aber auch der Länder. In den aktuellen Fördermaßnahmen enthalten sind auch Flexibilisierungen bislang strikter deutscher Fördervoraussetzungen.

Auch die Europäische Union hat angekündigt, den unionsrechtlichen Beihilferahmen anzupassen, wodurch kurzfristig noch weitergehende nationale Fördermaßnahmen möglich werden.

Das folgende Update gibt einen Überblick über den aktuellen Stand (23. März 2020) der Fördermaßnahmen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung sind jederzeit Änderungen, Erweiterungen bzw. Anpassungen zu erwarten.

Maßnahmen des Bundes

Das Bundesfinanzministerium (*BMF*) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Industrie (*BMWi*) haben am 17. März 2020 ihren Schutzschild für Betriebe und Unternehmen vorgestellt ([Link](#)). Dieser Schutzschild besteht aus vier Säulen. Neben flexibilisierten Regelungen zur **Kurzarbeit** (Säule 1, [Link](#)), steuerlichen **Liquiditätshilfen** (Säule 2) und schließlich einer Stärkung des Europäischen Zusammenhalts (Säule 4) setzt der Bund insbesondere auch auf **Milliarden-Förderungen für Betriebe und Unternehmen** (Säule 3). Hierfür hat der Bund neue und im Volumen unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung zugesagt, um von Unternehmen unverschuldete Umsatzrückgänge abzufangen und Finanznöte abzuwenden.

Ferner hat der Bund einen **Notfallfonds** für Solounternehmer aufgelegt. Auch die **staatliche Beteiligung** an Großkonzernen will der Bund über den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** ermöglichen. Schließlich ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung, mit der die **Insolvenzantragspflicht** für infolge der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden soll ([Link](#)).

Kredite: Ausweitung von Liquiditätsbeihilfen und Instrumenten zur Flankierung des Kreditangebots privater Banken

Seit dem 23. März 2020 gilt das KfW-Sonderprogramm 2020 ([Link](#)), mit dem der Bund bereits ergriffenen Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen zusätzlich ausweitet. Das Programm

wurde bereits am 22. März 2020 von der Europäischen Kommission (**Kommission**) genehmigt ([Link](#)).

- ▶ Die Bedingungen für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen, [Link](#)) und für den **ERP-Gründerkredit – Universell** (für junge Unternehmen, [Link](#)) werden deutlich gelockert: **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite werden erhöht, und die Instrumente werden auch für Großunternehmen zugänglich. Durch mögliche Risikoübernahmen bis zu **80 %** bzw. **90 %** für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) soll die Bereitschaft von Hausbanken zur Kreditvergabe angeregt werden. Die Kredite werden bonitätsabhängig **verzinst** mit 2 % bis 2,12 % p.a. bzw. 1 % bis 1,46 % p.a. für KMU ([Link](#)). Je Unternehmensgruppe beträgt der **Kredithöchstbetrag** bis zu **EUR 1 Mrd.** ([Link](#)).
- ▶ Über das Programm **Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung** ([Link](#)) beteiligt sich die KfW zudem an größeren Konsortialfinanzierungen anderer Finanzierungspartner für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen zu den Konditionen der Finanzierungspartner. Hierbei übernimmt die KfW **bis zu 80% des Risikos**, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Der KfW-Risikoanteil beträgt **mindestens EUR 25 Mio.**
- ▶ Für große Unternehmen wird ferner der **KfW Kredit Wachstum** ([Link](#)) ausgeweitet, umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung für alle Wirtschaftsbereiche zur Verfügung gestellt. Die für eine Förderung geltende **Umsatzobergrenze** wird auf EUR 5 Mrd. und die **anteilige Risikoübernahme** auf 70 % erhöht.
- ▶ Zur **Beschleunigung** verzichtet die KfW für Kredite bis EUR 3 Mio. pro Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung. Kredite bis EUR 10 Mio. sollen auf Grundlage einer vereinfachten Prüfung gewährt werden.
- ▶ Unternehmen können die Kredite über ihre **Hausbanken** bzw. ihren **Finanzierungspartner** bei der KfW beantragen. Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als EUR 5 Mrd. erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bürgschaften: Ausweitung von Garantien und Bund-Länder-Bürgschaften

- ▶ Der zulässige Bürgschaftshöchstbetrag für Bürgschaften der **Bürgschaftsbanken** ([Link](#))¹ wird auf EUR 2,5 Mio. verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken zudem um 10 % erhöhen. Die prozentuale Obergrenze von Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Zur Beschleunigung eröffnet der Bund zudem die Möglichkeit für Bürgschaftsbanken, Bürgschaftsentscheidungen bis zu EUR 250.000 eigenständig und innerhalb von 3 Tagen zu treffen.

¹ Die Pressemitteilung des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken vom 13.03.2020 „Corona-Krise: Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU“ ist [hier](#) abrufbar.

- ▶ Das Großbürgschaftsprogramm (parallele **Bund-Länder-Bürgschaften**) wird für Unternehmen in allen Regionen geöffnet.² Hierdurch wird die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von EUR 50 Mio. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % ermöglicht.

Allgemeine Voraussetzung der Bürgschaften ist, dass die dadurch gesicherten Unternehmen keine Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten sind. In Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung können die Bürgschaften von den Hausbanken vermittelt werden; Anfragen für Finanzierungsvorhaben bis EUR 2,5 Mio. können auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ([Link](#)) gestellt werden.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Unterstützung von Großunternehmen

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (*WSF*) beschlossen, der großvolumige Hilfen gewähren kann und sich insbesondere an **große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern** aber auch kleinere Unternehmen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen und Sektoren richtet. Der Fonds erhält EUR 100 Mrd. für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen, EUR 400 Mrd. für Bürgschaften sowie bis zu EUR 100 Mrd. zur Refinanzierung der bereits beschlossenen, oben genannten KfW-Programme ([Link](#)).

Der WSF soll in der Lage sein, **Staatsgarantien für Verbindlichkeiten und Schuldtitel** von Unternehmen abzugeben, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Ferner soll der WSF sich **an Unternehmen beteiligen** können, etwa durch stille Einlagen, Anteils-erwerb, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangdarlehen. Die staatliche Beteiligung kann von Auflagen abhängen, beispielsweise zur Mittelverwendung oder zur Begrenzung von Vorstandsvergütung sowie Dividendenausschüttung. Wenn die Krise vorbei ist, sollen diese Beteiligungen wieder privatisiert werden.

Soforthilfe: Für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer

Für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler gewährt der Bund einmalig für drei Monate nicht rückzahlbare **Zuschüsse**, die ab April ausgezahlt werden. Die Zuschüsse dienen der Deckung von Betriebskosten wie Mieten, Krediten für Betriebsräume, Leasingraten, etc. Selbstständige und Unternehmen erhalten EUR 9.000 bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) oder EUR 15.000 bei bis zu 10 Beschäftigten ([Link](#)). Die Gewährung setzt voraus, dass die Unternehmen oder Selbstständigen durch die Corona-Pandemie – also erst ab dem 11. März 2020 – in Schwierigkeiten geraten sind. Der Nachweis kann (vorerst) durch die

² Allgemeine Informationen zu diesen parallelen Bund-Länder-Bürgschaften (noch ohne die beschriebene Öffnung für alle Regionen, Stand 18.03.2020) sind [hier](#) abrufbar.

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen. Die Antragstellung soll elektronisch möglich sein, die **Bewilligung soll durch die Länder bzw. Kommunen** erfolgen ([Link](#)). Die Mittel sind mit Soforthilfen und anderen Hilfsmaßnahmen der Länder kombinierbar.

Die Mittel sollen noch in dieser Woche zur Verfügung stehen ([Link](#)).

Steuerliche Liquiditätshilfen: Stundungen und angepasste Vorauszahlungen

Das BMF ermöglicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für betroffene Unternehmen zinslose Steuerstundungen bis Ende 2020 sowie in begründeten Fällen auch darüber hinaus. Für diese Unternehmen ist ferner eine Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommens- und Körperschaftssteuer auf Antrag möglich. Auch die Vollstreckung von Steuerschulden bei betroffenen Unternehmen wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt ([Link](#)).

Maßnahmen ausgewählter Bundesländer

Auch die Bundesländer haben wg. der Folgen der Corona-Pandemie bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen und arbeiten zudem daran, die Maßnahmen des Bundes zu konkretisieren und zu ergänzen.

Bayern

Als erste Landesregierung hat Bayern schon in der 12. KW ein milliardenschweres Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler eingerichtet, das – je nach Betriebsgröße – eine Sofortförderung auf Antrag in Höhe von – je nach Zahl der Erwerbstätigen im Betrieb – EUR 5.000 bis zu EUR 30.000 bei einer existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schieflage und in Liquiditätsengpässen ermöglicht ([Link](#)).

Die LfA Förderbank Bayern ([Link](#)) bietet daneben Liquiditätshilfen durch Darlehen und Risikoübernahmen. Als Förderinstrumente stehen zurzeit insbesondere ein Akutkredit, ein Universalkredit und Bürgschaften zur Verfügung, die über die Hausbank vermittelt werden ([Link](#)).

Das Sonderprogramm der Bürgschaftsbank Bayern sieht eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. sowie die Anhebung der Bürgschaftsquote auf 80 % vor. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 150.000 möglich ([Link](#)).

Hamburg

Hamburg hat am 19. März 2020 den Entwurf eines Zehn-Punkte-Programms zur Unterstützung der Wirtschaft vorgestellt ([Link](#)). Das Programm soll zeitnah vom Senat verabschiedet werden.

Geplant ist danach die Einrichtung einer **Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)** in Zusammenarbeit mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (**IFB Hamburg**) für kleine und mittlere Betriebe sowie Freiberufler. Die HCS soll an Unternehmen, die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind, Zuschüsse gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten gewähren: von EUR 2.500 für Solo-Selbstständige bis zu EUR 25.000 für Unternehmen mit 51-250 Mitarbeitern. Die Mittel sollen ab der 13. Kalenderwoche 2020 zur Verfügung stehen.

Über die IFB Hamburg und die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (**BG**) werden daneben mehrere Förderinstrumente in Form von **Investitions- und Betriebsmittelkredit**en und sowie verschiedene **Bürgschaftsformen** angeboten, die insbesondere KMU bei Investitionen und mit Betriebsmitteln unterstützen und so insbesondere Liquiditätsengpässe überwinden sollen.³

Das **Sonderprogramm der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg** sieht jetzt eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. vor; über die Anhebung der Bürgschaftsquote auf 80 % wird im Einzelfall entschieden. Sog. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 150.000 möglich ([Link](#)).

Ferner können Unternehmen und Institutionen, die **gewerbliche Mieter** der **öffentlichen Immobilienunternehmen** Sprinkenhof, GMH, HHLA und LIG sind, ab sofort auf Antrag ihre Mietzahlungen vorerst bis zu drei Monate zinslos stunden.

Die Hamburger Finanzbehörde hat bereits am 11. März 2020 darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die wegen des Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen können ([Link](#)). Orientiert an den steuerlichen Hilfen wird Hamburg zusätzlich mit einem Corona-Gebührenrundsreiben die Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen erweitern.

Niedersachsen

In Niedersachsen stehen die bisherigen **Förderprogramme** der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (**NBank**) weiter zur Verfügung; neue Fördermaßnahmen sind geplant ([Link](#)).

Ansprechpartner für **Bürgschaften** des Landes nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie ist PwC in Hannover ([Link](#)). **Beteiligungen** der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH Hannover **als stiller Gesellschafter** sind zur Verstärkung der Eigenkapitalausstattung möglich ([Link](#)).

³ Eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten ist [hier](#) abrufbar.

Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (**NBB**) übernimmt **Bürgschaften** für klassische Finanzierungsvorhaben in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung.

Das aktuelle **Sonderprogramm der NBB für kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) sieht seit dem 13. März 2020 eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite vor. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 240.000 bei einem Kreditvolumen von EUR 300.000 möglich ([Link](#)).

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat ebenfalls ein **Soforthilfeprogramm** für Kleinunternehmen, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige in existenzbedrohlicher Wirtschaftslage eingerichtet. Die Höhe des Zuschusses beträgt abhängig von der Zahl der Beschäftigten EUR 2.500 bis EUR 10.000. Ein Zuschuss wird allerdings nur gewährt, soweit der Antragsteller nicht bereits auf Zuschüsse des Bundes (aus dem Soforthilfefonds) zurückgreifen kann ([Link](#)).

Für mittelständische Unternehmen, die unmittelbar durch die Maßnahmen zur Abwehr der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, stellt das Land zudem EUR 300 Mio. über den **Mittelstands-Sicherungsfonds** zur Verfügung. Aus dem Fonds können **Kredite** mit einer maximalen Laufzeit von **12 Jahren** und einem Volumen von EUR 15.000 bis 50.000 (erste Tranche) oder EUR 50.000 bis 750.000 (zweite Tranche) gewährt werden. Die Kredite sind 2 Jahre (erste Tranche) bzw. 5 Jahre (zweite Tranche) lang **tilgungsfrei** ([Link](#)).

Bereits am 13. März 2020 haben sich Landesregierung und die Landesförderinstitute Investitionsbank Schleswig-Holstein (**IB.SH**), die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft auf eine befristete Finanzierungsinitiative zur Absicherung der Liquidität kleiner und mittelständischer Unternehmen als Folge der Corona-Krise geeinigt ([Link](#)). Das **Sonderprogramm der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH** sieht ferner eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. sowie die Anhebung der Bürgschaftsquote auf 80 % vor ([Link](#)). Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 250.000 möglich ([Link](#)).

Die Umsetzung der dargestellten Programme ist in derzeit Arbeit, Anträge sind aktuell noch nicht möglich ([Link](#), Stand. 23. März 2020). Das Schleswig-Holsteinische Finanzministerium hat zudem steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen angekündigt ([Link](#)).

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat am 13. März 2020 ein „**100-Millionen-Maßnahmepaket für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern**“ verkündet ([Link](#)), in das auch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) eingebunden ist.

In dem Paket enthalten sind (i) ein Sonderprogramm für Landesbürgschaften, (ii) eine Übernahme von Bürgschaften auch für höhere Kredite, (iii) die Ermöglichung von Expressbürgschaften bis EUR 250.000, (iv) die Gewährung von Liquiditätshilfen sowie (v) eine beschleunigte Auszahlung von Zuschüssen.

Das **Sonderprogramm Landesbürgschaften** ist für besonders von der Coronapandemie betroffene Unternehmen vorgesehen. Anträge nach dem Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen werden über PwC als Mandatar des Landes bearbeitet ([Link](#)).

Durch die **Erhöhung des Rückbürgschaftsanteils** beteiligt sich das Land an der Verdopplung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) für Kredite von Hausbanken von EUR 1,25 auf EUR 2,5 Mio. pro Einzelfall. Auch sind jetzt **Expressbürgschaften** für Kredite mit einem Volumen bis zu EUR 250.000 für KMU bei der Bürgschaftsbank zulässig ([Link](#)). Auch kann das Programm **BMV express Liquidität** zur Anwendung kommen, bei dem ein Kreditbetrag von maximal EUR 625.000 durch eine Bürgschaft über bis zu EUR 500.000 (80 %) abgesichert werden kann; über den Antrag will die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern binnen 72 Stunden entscheiden ([Link](#)).

Die **Liquiditätshilfen für Freiberufler und Kleinbetriebe** sind in Form von rückzahlbaren Zuschüssen bis zu EUR 20.000 möglich, Sie sollen durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung ([GSA](#)) ausgereicht werden. Für **betriebliche Ausgaben** von **KMU** sind Liquiditätshilfen durch rückzahlbare Zuschüsse bis EUR 200.000 möglich.

Zuschüsse sollen im Rahmen einer beschleunigten Auszahlung binnen einer Woche möglich sein. Dies gilt für bereits bewilligte Investitionszuschüsse (GWR) an geförderte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ebenso wie für Zuschüsse für Forschung und Entwicklung an Unternehmen und private Forschungseinrichtungen sowie Investitionszuschüsse an Kommunen im Rahmen der Infrastrukturförderung.

Nordrhein-Westfalen

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat inzwischen einen **NRW-Rettungsschirm** unter Bereitstellung von bis zu EUR 25 Mrd. bewilligt, um die direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu finanzieren. Der Landtag soll sich am 24. März 2020 in einer Sondersitzung mit dem Gesetzespaket befassen ([Link](#)). Das vorgeschlagene Paket enthält folgende Eckpunkte:

Erleichterung von Kreditaufnahmen durch (i) **Ausweitung des Bürgschaftsrahmens** von EUR 900 Mio. auf insgesamt EUR 5 Mrd. sowie (ii) Erhöhung des Rahmens für **Gewährleistungen** und **Rückbürgschaften** von 100 Mio. auf eine EUR 1 Mrd. Das Ministerium der Finanzen in NRW wird ermächtigt, gegenüber der NRW.Bank eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung aus dem NRW.Bank-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von EUR 5 Mrd. zu übernehmen.

Für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige sollen unter dem NRW-Rettungsschirmgesetz in enger Verzahnung mit dem Bundesprogramm **Soforthilfen** aus Haushaltsmitteln ermöglicht werden, um ergänzend und zielgenau vor allem Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Kulturschaffenden zu helfen.

Der NRW-Finanzminister hat zudem in Aussicht gestellt, dass weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Kommission folgen können.

Ferner sind durch die NRW.Bank als **Bürgschaftsbank** bereits jetzt erhöhte Bürgschaften für Kredite bis EUR 2,5 Mio. umsetzbar, und die mögliche Bürgschaftsquote wird für alle auf 80 % gesetzt. Expressbürgschaften sind bis zu einem Betrag von EUR 250.000 möglich ([Link](#)).

Für Bürgschaften für Kredite über EUR 2,5 Mio. kann das **Landesbürgschaftsprogramm** greifen; Ansprechpartner hierfür ist PwC. Zurzeit wird hier eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt ([Link](#)). Darüber hinaus besteht über die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW die Möglichkeit für Beteiligungskapital für Kleinunternehmen als stille Beteiligungen bis EUR 75.000 (Mikromezzaninfonds).

Die Finanzverwaltung NRW gewährt betroffenen Unternehmen die mit dem BMF vereinbarten **Steuererleichterungen** (siehe oben). Sie hat angekündigt, von ihrem Ermessensspielraum zugunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich Gebrauch zu machen.

Hessen

Am 19. März 2020 hat Hessen in Aussicht gestellt, zur Bekämpfung der Corona-Krise kurzfristig – zunächst – EUR 7,5 Mrd. im Rahmen eines **Rettungsschirms** bereit zu stellen ([Link](#)). Damit soll zum einen der **Garantie- und Bürgschaftsrahmen** des Landes erhöht und – in Ergänzung zu den Zuschüssen des Bundes – ein wirkungsvoller Schutzschirm für die hessische Wirtschaft gespannt werden ([Link](#)).

Durch die Bürgschaftsbank Hessen sind **Bürgschaften** mit einer Bürgschaftsquote bis zu 80 % möglich ([Link](#)). Bei hohen Bürgschaften übernimmt das Land Hessen in besonderen Fällen Landesbürgschaften, Informationen erteilt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). In Kürze sollen die deutlich erweiterten Möglichkeiten zur Absicherung hessischer Unternehmen angeboten werden können ([Link](#))

Auch Hessen gewährt die mit dem BMF vereinbarten **Steuererleichterungen** und strebt die zügige Bearbeitung von Anträgen auf Steuerstunden oder geringere Vorauszahlungen an. Auch soll u.a. die sog. Sondervorauszahlung auf Antrag im Rahmen der Umsatzsteuervorauszahlungen auf „Null“ herabgesetzt bzw. erstattet oder verrechnet werden ([Link](#)).

Brandenburg

Brandenburg hat ein **Soforthilfeprogramm** für Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten aufgelegt, das nicht rück-

zahlbare Zuschüsse zwischen EUR 5.000 und EUR 60.000 ermöglicht. Die Soforthilfe wird von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen ([Link](#)).

Zum anderen soll das beim brandenburgischen Wirtschaftsministerium bereits vorhandene **Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm** zur Gewährung von **Liquiditätshilfen** für kleine und mittelständische Unternehmen kurzfristig aufgestockt werden.

Maßnahmen der EU

Nachdem die Kommission schon am 12. März 2020 ihre erste Entscheidung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus getroffen hat,⁴ hat sie in einer Pressemitteilung vom folgenden Tag nachdrücklich auf Möglichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten hingewiesen, den bisherigen beihilferechtlichen Regelungsrahmen auszuschöpfen ([Link 1](#), [Link 2](#)).

Am 19. März 2020 hat die Kommission einen „**Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ beschlossen ([Link](#)). Hieraus ergeben sich größere Spielräume für weitere nationale Maßnahmen, die Deutschland für das KfW-Sonderprogramm 2020 bereits erfolgreich genutzt hat ([Link](#)). Gleiches gilt für Frankreich ([Link](#)), Dänemark ([Link](#)), Italien ([Link](#)) und Portugal ([Link](#)).

Der befristete Beihilferahmen der Kommission beinhaltet die – erleichterte – Gewährung von vier Beihilfearten, wenngleich erst nach Notifizierung und (kurzfristiger) Genehmigung durch die Kommission:

- ▶ Gewährung von **direkten Zuschüssen**, selektiven **Steuervorteilen** und **Vorschüssen** bis **EUR 800.000** je Unternehmen auf Grundlage eines Beihilfeprogramms;
- ▶ Gewährung von vergünstigten **staatlichen Bürgschaften** für Bankendarlehen für die Dauer von bis zu sechs Jahren; dabei wird die Avalprovision reduziert; die Bürgschaften können für Investitions- und Betriebsmittelkredite gewährt werden, wobei ein Darlehenshöchstbetrag gilt;
- ▶ Gewährung von **subventionierten öffentlichen Darlehen** an Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren; dabei muss der Zinssatz mindestens – 0,31% betragen zzgl. einer von Bonität, Laufzeit des Darlehens und Unternehmensgröße abhängigen Risikoprämie, wobei ein Darlehenshöchstbetrag gilt;
- ▶ Gewährung von **kurzfristigen Exportkreditversicherungen** auch für Risiken, die grundsätzlich marktfähig sind, wenn entsprechende Versicherungen am Markt vorübergehend nicht verfügbar sind; und

⁴ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission (IP/20/454) vom 12.03.2020: „[Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt mit 12 Mio. EUR ausgestattete Entschädigungsregelung Dänemarks für wegen des COVID-19-Ausbruchs abgesagte Großveranstaltungen](#)“.

- ▶ Gewährung von **Schutzmaßnahmen für Banken**, ohne dass dadurch die Regelungen über die Sanierung und Abwicklung von notleidenden Kreditinstituten in Gang gesetzt werden.

Um die Kausalität zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist allgemeine Voraussetzung aller Maßnahmen, dass nur Unternehmen für diese in Betracht kommen werden, die nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Auch sind allgemeine Transparenzregeln vorgesehen. Zur Beschleunigung gibt die Kommission den Mitgliedstaaten detaillierte Hinweise, welche Informationen die Notifizierung enthalten muss ([Link](#)).

Auch jenseits des befristeten Beihilferahmens der Kommission dürften angesichts der sich abzeichnenden schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen **individuelle Hilfsmaßnahmen** in größerem Umfang möglich sein, als dies bislang der Fall war. Diese werden – wie bisher auch – vom Bund bei der Kommission zu notifizieren sein.

* * *

Gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Kommunikation mit allen genannten Stellen sowie bei der Konzeption individueller Maßnahmen.

Sprechen Sie uns jederzeit gern an.

CHATHAM PARTNERS

T +49 (0) 40 303 963-0

Dr. Marco NÚÑEZ MÜLLER, LL.M. (Col.)

Partner

E Marco.Nunez@chatham.partners

M +49 (0) 170 54 209

Miriam LE BELL, LL.M.

Counsel

E Miriam.leBell@chatham.partners

M +49 (0) 151 6753 9817

Dr. Christos PARASCHIAKOS

Associate

E Christos.Paraschiakos@chatham.partners

M +49 (0) 174 637 1048